

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus (Schulstraße) und für den Dorfgemeinschaftsraum (Grabengasse) der Stadt Rosbach v.d.Höhe

Das Dorfgemeinschaftshaus in Rosbach v.d.Höhe und der Dorfgemeinschaftsraum in Rodheim v.d.Höhe sind mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Stadt Rosbach v.d.Höhe.

Sie dienen vornehmlich der Bevölkerung der Stadt Rosbach v.d.Höhe zu kulturellen und familiären Zwecken. Im Interesse der Benutzer/innen ist deshalb die Beachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung erforderlich.

§ 1 Zuständigkeit

Das stadteigene Dorfgemeinschaftshaus und der stadteigene Dorfgemeinschaftsraum werden vom Magistrat verwaltet.

§ 2 Benutzung

Anträge auf laufend wiederkehrende Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses/Dorfgemeinschaftsraumes sowie Anträge auf gelegentliche Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses/Dorfgemeinschaftsraumes durch Personen oder Vereine sind beim Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- a) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses/Dorfgemeinschaftsraumes wird durch einen schriftlichen Vertrag gestattet.
- b) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen und Einrichtungen während der gemieteten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der oder die Benutzer/Benutzerin/Benutzerinnen sämtliche Bedingungen dieser Benutzungserlaubnis in Verbindung mit der bestehenden Gebührenordnung einhalten.

§ 4 Benutzungsgebühren

Ein Nutzungsentsgelt wird vom Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt.

§ 5 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- a) Die Benutzer/Benutzerinnen haben in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses/Dorfgemeinschaftsraumes auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- b) Bei Veranstaltungen und Übungsstunden muß ein/e verantwortliche/r Leiter/Leiterin anwesend sein. Er/Sie hat für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.
- c) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geschirr sind pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räume/Einrichtungsgegenstände und alles Küchengerät usw. in gereinigtem Zustand an eine/n Beauftragte/n der Stadt zu übergeben.

Bei Veranstaltungen und Feierlichkeiten mit Küchenbenutzung wird zuvor eine ordnungsgemäße Übergabe des Kücheninventars und des Geschirrs durch eine/n Beauftragte/n der Stadt an den/die Veranstalterin Veranstalter vorgenommen.

Nach der Benutzung ist das Inventar und Geschirr im Übergabezustand zurückzugeben.
In Verlust geratenes oder beschädigtes Gerät ist wertmäßig in bar von dem/der Benutzer/in an die Stadt Rosbach v.d.Höhe zu ersetzen.

- d) Ausschmückungen, Aufbauten udgl. dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates angebracht werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Für sämtliche von dem/der Mieter/in angebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Der/Die Mieter/in hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- f) Für die Haftung der Garderobe ist der/die Mieter/in zuständig.

§ 6 Sonstige Pflichten des Benutzers

Der/Die Benutzer/in hat sich vor der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand des Dorfgemeinschaftshauses/Dorfgemeinschaftsraumes zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich noch vor der Veranstaltung dem Magistrat zu melden.

§ 7 Haftung

Die überlassenen Räume, Einrichtungen, Geschirr und Geräte werden dem Mieter/der Mieterin in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

Der Mieter/die Mieterin übernimmt für die Dauer der Mietzeit, ohne Verschuldungsnachweis, die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der

überlassenen Räume, Einrichtungen, Geschirr und Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen ergeben und verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzforderungen freizustellen. Die Stadt kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung verlangen.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, Vorbereitung und Aufräumungsarbeiten durch Beauftragte oder Besucher/Besucherinnen entstehen.

§ 8 Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe

Die gesetzlichen Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm, insbesondere § 3, sind zu beachten.

§ 9 Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und Musikinstrumenten

Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, daß unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

§ 10 Veranstaltungen im Vorhof

Getränkeverzehr vor dem Dorfgemeinschaftshaus/Dorfgemeinschaftsraum ist nur gestattet, wenn dies vor der Veranstaltung ausdrücklich vom Magistrat genehmigt ist.

§ 11 Hausrecht

Im Dorfgemeinschaftshaus/Dorfgemeinschaftsraum übt der Bürgermeister und in dessen Vertretung ein Beauftragter des Magistrates das Hausrecht aus.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Mieter/innen bzw. Benutzer/innen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses/Dorfgemeinschaftsraumes ausgeschlossen werden.

Auf Verlangen des Magistrates sind sie zur sofortigen Räumung und Herausgabe der angemieteten Räume verpflichtet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 1993 in Kraft

Rosbach v.d.Höhe, 05. August 1993

Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe

(Medebach)
Bürgermeister